

Thomas OLECHOWSKI, Wien

## Die Tschechoslowakei im Vertrag von Saint-Germain

### *Czechoslovakia in the Treaty of St. Germain*

*On 28 October 1918, the Czechoslovak Republic, and on 30 October 1918, the Republic of German Austria came into being. Both rejected the legal succession to the Habsburg monarchy and saw themselves as new, revolutionary states. However, at the St. Germain peace negotiations, German Austria – now only called Austria – was seen as the only successor to the Empire, while Czechoslovakia was recognised as one of the victorious powers. Various provisions of the Treaty of St. Germain, however, accounted for the fact that not only (German) Austria but also Czechoslovakia had taken over parts of the territory and population of the Habsburg Monarchy, and that in this respect the latter could also be regarded as a “successor state”.*

**Keywords:** nationality problem – Paris Peace Treaties – St. Germain – successor states

Zwischen dem 28. Juni 1919 und dem 10. August 1920 wurden in Paris und seinen Vororten nicht weniger als 21 Verträge und Abkommen unterzeichnet, die zahlreichen, sie ergänzenden Protokolle und Erklärungen noch nicht einmal eingerechnet.<sup>1</sup> Mit ihnen wurde Deutschland zu einem demütigenden Friedensschluss gezwungen, der Hitlers Aufstieg wenig später wesentlich erleichterte, erlangte das Britische Weltreich seine größte territoriale Ausdehnung, wurden der Spirituosen- sowie der Waffenhandel in Afrika ein-

geschränkt und die Internationale Arbeitsorganisation sowie der Völkerbund errichtet. Im „Minutentakt“ wurden Entscheidungen gefällt, „die doch das Schicksal von Millionen Menschen prägen würden.“<sup>2</sup>

Das Schicksal der Österreicher und Tschechoslowaken, über das am 10. September 1919 im Pariser Vorort St. Germain-en-Laye entschieden wurde, war in diesem Kontext nur ein relativ kleines von vielen Problemen, die ihrer Lösung harrten; und vielleicht war genau dies das Problem des Friedensschlusses von St. Germain: dass ihm zu wenig

---

<sup>1</sup> Zu Versailles wurden am 28. 6. 1919 ein Friedensvertrag mit Deutschland und ein Minoritätenvertrag mit Polen unterzeichnet, zu St. Germain am 10. 9. ein Friedensvertrag mit Österreich (siehe unten Anm. 14), zwei Abkommen über die sog. Befreiungskosten (Anm. 51 und 53), je ein Minoritätenvertrag mit der Tschechoslowakei (Anm. 54) und mit dem SHS-Staat, ein Vertrag über den Spirituosen- und einer über den Waffenhandel in Afrika. Am 27. 11. folgte der Friedensvertrag von Neuilly mit Bulgarien, am 9. 12. der Minoritätenvertrag mit Rumänien, am 4. 6. 1920 der Friedensvertrag von Trianon mit Ungarn, am 5. 7. 1920 der Minoritätenvertrag mit Dänemark. Den Abschluss

bildeten acht am 10. 8. zu Sèvres geschlossene Verträge: der Friedensvertrag mit der Türkei, ein Vertrag zwischen Italien und Griechenland, ein Vertrag über Thrakien und einer über Anatolien, zwei Minderheitenverträge mit Griechenland und mit Armenien, sowie zwei Verträge mit den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie (ohne Österreich und ohne Ungarn) über Zwischengrenzen, die Aufteilung von Archivgütern und gewisse andere Materien.

<sup>2</sup> LEONHARD, Frieden 1053.

Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Für die beiden beteiligten Nationen war er jedoch eine Weichenstellung – mit weitreichenden Folgen.

Viel könnte von tschechischer, slowakischer, österreichischer oder deutscher Seite dazu gesagt werden, ob es sich um einen gerechten Frieden handelte, aber es ist kaum zu hoffen, dass irgendeine dieser Thesen auf breiten Konsens stoßen würde. Somit ist der Vertrag von St. Germain ein schöner Beleg für die Richtigkeit von Kelsens These, dass Gerechtigkeit eben immer nur ein relativer Begriff ist, eine absolute Gerechtigkeit dagegen ein „Traum der Menschheit“.<sup>3</sup>

## 1. Die Vorgeschichte: Der Zerfall der Monarchie

Um den Vertrag angemessen bewerten zu können, ohne sich zu sehr von nationalen Narrativen verleiten zu lassen, erscheint es sinnvoll, die österreichische und die tschechoslowakische Position nicht jeweils isoliert zu betrachten, sondern beide gemeinsam mit den übrigen Nachfolgestaaten der Monarchie im Kontext des gesamten Vertrages von St. Germain, ja im Kontext aller nach dem Ersten Weltkrieg geschlossenen Verträge. Was heißt überhaupt „Nachfolgestaat“? Der Begriff wird in der Forschungsliteratur durchaus unterschiedlich verwendet. Stellt man auf Gebiet und Bevölkerung der Habsburgermonarchie ab, so muss man feststellen, dass beides auf sieben souveräne Staaten aufgeteilt wurde: Die Republik Österreich, das Königreich Ungarn, die Tschechoslowakische Republik, die Republik Polen, das Königreich Rumänien, das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen sowie das Königreich Italien. Juristisch ist festzuhalten, dass mit Ausnahme Ungarns keiner dieser Staaten

eine Rechtsnachfolge nach dem Kaisertum Österreich, dem Königreich Ungarn oder gar nach der Österreichisch-Ungarischen Doppelmonarchie als solcher behauptete. Italien und Rumänien waren im 19. Jahrhundert geschaffene Königreiche und besaßen als solche eine eigene staatliche Tradition; in diesen beiden Fällen schien die Ablehnung einer Rechtsnachfolge relativ leicht nachvollziehbar, auch wenn Rumänien mit den Verträgen von St. Germain und Trianon sein Territorium mehr als verdoppelt hatte.<sup>4</sup> Anders verhielt es sich mit Jugoslawien und Polen, die erst während bzw. nach Ende des Ersten Weltkrieges gegründet worden waren; im Falle der jugoslawischen Staatsgründung ist noch auf den kurzlebigen „Staat der Slowenen, Kroaten und Serben“ hinzuweisen, der am 29. Oktober 1918 allein aus Territorien der Habsburgermonarchie hervorgegangen war und sich schon 32 Tage später mit den Königreichen Serbien und Montenegro zu einem neuen Staat zusammenschloss.<sup>5</sup> In Polen ging die Staatsgründung vom sog. Regentschaftskönigreich<sup>6</sup> aus, einem 1916 von den Mittelmächten auf dem Gebiet von Russisch-Polen gegründeten Satellitenstaat, der am 7. Oktober 1918 seine Unabhängigkeit erklärte und dem sich auch die polnische Bevölkerung Österreich-Ungarns anschloss. Die in Lemberg am 1. November geschaffene „Westukrainische Volksrepublik“ wurde von Polen annektiert. Bleiben noch die ČSR und Deutschösterreich, die beide am 28. bzw. 30. Oktober 1918 ihre eigene Existenz verkündeten und beide zur Gänze aus ehemals habsburgischen Territorien und deren Bevölkerung bestanden. Auch sie lehnten eine Rechtsnachfolge nach der Habsburgermonarchie ab und behaupteten, neue Staaten zu sein.<sup>7</sup> Beide erklärten jedoch bereits in den jeweiligen Staatsgründungsbeschlüssen, dass sämtliche bisherigen Gesetze, wie etwa das ABGB oder das StG, „vorläufig in Kraft“<sup>8</sup> bzw.

<sup>3</sup> KELSEN, Was ist Gerechtigkeit? 48.

<sup>4</sup> Dazu GRÄF, Die Folgen von Trianon 94f.

<sup>5</sup> KALB, Jugoslawien Rz. 348–349.

<sup>6</sup> AUGUSTYNOWICZ, Zur Wiederherstellung Polens 14.

<sup>7</sup> KELSEN, Verfassungsgesetze 61–64; EMINGER, KONRÁD, ŠEBEK, Zwischen den Kriegen 96f.

<sup>8</sup> Gesetz v. 28. 10. 1918, Slg 11, betreffend die Errichtung des selbständigen tschechoslovakischen Staates, Art. 2.

„bis auf weiteres in vorläufiger Geltung“<sup>9</sup> bleiben sollten. Wenn es sich wirklich um neue Staaten gehandelt hätte, wäre es wohl richtiger gewesen, nicht von einem *Inkraftbleiben*, sondern von einem erstmaligen *Inkrafttreten* zu sprechen. Diesen Vorwurf machte zumindest Kelsen dem deutschösterreichischen Staatsgründungsbeschluss,<sup>10</sup> bemerkenswerterweise nicht seinem tschechoslowakischen Pendant. Aber dieser Vorwurf kann noch als Beckmesserei abgetan werden.

Zwei Wochen später, am 14. November 1918, trat in Wien eine Gesandtenkonferenz zusammen, bei der Vertreter der ČSR, Ungarns, Polnisch-Galiziens und Ukrainisch-Galiziens sowie ein Vertreter der rumänischen Nationalregierung unter dem Vorsitz des deutschösterreichischen Staatssekretärs für Äußeres, Otto Bauer, über die Liquidation der Monarchie berieten.<sup>11</sup> Allein im Jahr 1918 trafen sich die Gesandten noch zu sechs weiteren Sitzungen, an denen dann auch Vertreter Jugoslawiens und Italiens teilnahmen, die bei der ersten Sitzung noch gefehlt hatten. In der 8. Sitzung vom 21. Jänner 1919 setzten sie dann eine aus Beamten aller Nachfolgestaaten bestehende „Liquidierungskommission“ ein,<sup>12</sup> die in durchwegs sachlicher Art und Weise eine einvernehmliche Aufteilung der Aktiva und Passiva beschloss. Auch wenn ihre Beschlüsse durch den Vertrag von St. Germain hinfällig wurden, so sind die Beratungen der Liquidierungskommission höchst bemerkenswert: Noch während an den Grenzen heftigst und teils auch mit Waffengewalt gestritten wurde, fand sich eine Gesprächsebene. Wie selbstverständlich wurde in der ehemaligen k.u.k. Reichshauptstadt und in deutscher Sprache verhandelt, und erklärte sich

Deutschösterreich, auf dessen Territorium die ehemaligen k.u.k. Ministerien und die k.k. Ministerien lagen, bereit, die Gehälter der Ministerialbeamten vorläufig weiter zahlen zu wollen und erhoffte sich spätere Refundierung, je nachdem, für welchen Staat der jeweilige Beamte nun tatsächlich arbeitete. Die Vorsitzführung Deutschösterreichs ergab sich aus der Gastgeberrolle, ansonsten war Deutschösterreich den anderen Staaten weder über-, noch untergeordnet, sondern ein Nachfolgestaat wie die anderen auch.<sup>13</sup>

## 2. Die Präambel

Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man die – gleich aufgebauten und größtenteils wortgleichen – Präambeln der Verträge von Saint Germain<sup>14</sup> und Trianon<sup>15</sup> liest. Diese Verträge wurden mit Österreich bzw. Ungarn „einerseits“, den Alliierten und Assoziierten Mächten „andererseits“ geschlossen, und unter diese Alliierten und Assoziierten Mächte werden auch Italien, Polen, Rumänien, der serbisch-kroatisch-slowenische Staat sowie die ČSR gezählt. Die Gegenüberstellung wird in der Präambel damit begründet, „daß die ehemalige Österreichisch-ungarische Monarchie heute aufgehört hat zu existieren und daß an ihre Stelle in Österreich eine republikanische Regierung“ – bzw. „in Ungarn eine Nationalregierung“ – getreten sei, dass aber auch die „alliierten und assoziierten Hauptmächte anerkannt haben, daß der tschechoslowakische Staat, in dessen Gebiet ein Teil der Gebiete der erwähnten Monarchie einverleibt ist, einen freien, unabhängigen und verbündeten Staat bildet“,<sup>16</sup> wie sie

<sup>9</sup> Beschluss der provisorischen Nationalversammlung v. 30. 10. 1918, StGBL. 1, § 16.

<sup>10</sup> KELSEN, Verfassungsgesetze 28.

<sup>11</sup> Erste Sitzung der Gesandtenkonferenz vom 14. 11. 1918, in: ADÖ I/19.

<sup>12</sup> Achte Sitzung der Gesandtenkonferenz vom 21. 1. 1919, in: ADÖ I/136.

<sup>13</sup> Zur Internationalen Liquidierungskommission hat Herr Mag. Jakob RULOFS unter meiner Betreuung eine Dissertation in Arbeit.

<sup>14</sup> Vertrag von Saint-Germain-en-Laye zwischen der Republik Österreich und den Alliierten und Assoziierten Mächten vom 10. 9. 1919, StGBL. 1920/303, im Folgenden: VSG.

<sup>15</sup> Vertrag von Trianon zwischen Ungarn und den Alliierten und Assoziierten Mächten vom 4. 6. 1920, Slg. 1922/102, im Folgenden: VT.

<sup>16</sup> Präambel zum VSG, vierter Erwägungsgrund; wortgleich im VT.

auch die Bildung des SHS-Staates als die eines „freien, unabhängigen und verbündeten“ Staates<sup>17</sup> anerkannt haben.

Damit befanden sich die Nachfolgestaaten der Monarchie auf verschiedenen Seiten des Gesprächstisches: Hier die Republik Österreich und das Königreich Ungarn als die beiden Verliererstaaten, dort die ČSR und Jugoslawien, Polen und Rumänien auf der Seite der Siegermächte!<sup>18</sup> Dieses Szenario war freilich schon von Anfang an absehbar gewesen, als der französische Gesandte in Wien, Henri Allizé, am 2. Mai 1919 der – von ihm als „österreichisch“ bezeichneten – Regierung die Einladung nach St. Germain übermittelte.<sup>19</sup> Hätte die deutschösterreichische Regierung damals ihre These von der formellen Diskontinuität zur Monarchie ernst genommen, so hätte sie die Einladung wegen Unzustellbarkeit zurückweisen – oder an das in Liquidation befindliche k.u.k. Außenministerium weiterleiten – müssen.<sup>20</sup>

Am 2. Juli überreichte die (deutsch-)österreichische Delegation den Alliierten eine „Denkschrift über das Verhalten der Nationen des alten Österreich zum Staate und zum Kriege und über ihre Mitverantwortlichkeit für die Kriegsfolgen“. Die Denkschrift hob anhand zahlreicher Beispiele hervor, wie sehr die Polen, die Tschechen und die anderen Völker Anteil am Verfassungsleben der Monarchie gehabt hätten, wie begeistert sie mit in den Krieg gezogen seien und sich noch 1918 zur Monarchie bekannt hätten.<sup>21</sup> Es war eine lange, jedoch unvollständige Liste, die den Nationalitätenkampf im Inneren der Monarchie, der

während des Krieges um ein Vielfaches an Heftigkeit zugenommen hatte, verschleierte. Unerwähnt blieb u.a., dass die tschechischen Reichsratsabgeordneten Karel Kramář und Alois Rašín 1915 unter Missachtung ihrer parlamentarischen Immunität verhaftet und im Juli 1916 zum Tode verurteilt (jedoch vom Kaiser begnadigt) worden waren.<sup>22</sup> Die österreichische Denkschrift war derart einseitig verfasst, dass sie schon aus diesem Grund jeder Glaubwürdigkeit entbehrte und daher völlig ohne Wirkung war.

Die Alliierten reagierten erst zwei Monate später, am 2. September, anlässlich der Überreichung der endgültigen Friedensbedingungen auf den immer wieder von Österreich erhobenen Einwand, nicht oder nicht allein der Erbe des alten Österreich zu sein, mit der sog. Mantelnote. Diese enthielt die Sicht der Alliierten auf den Nationalitätenkonflikt, die dem Blick Österreichs diametral entgegengesetzt war. Die Mantelnote zeichnete das Bild des „Völkerkerkers“, in dem die Deutschen und Magyaren ihre „Hegemonie“ über die übrigen Völker der Monarchie ausgeübt hätten und behauptete sogar, dass dieser Nationalitätenkonflikt auch „eine der tiefsten Ursachen des Krieges“ gewesen sei. Andere Völker hätten nur deshalb auf Seiten der k.u.k. Armee mitgekämpft, weil die Verweigerung der Wehrpflicht mit der Todesstrafe bedroht war. Nun aber „sind alle ausnahmslos und mit vollem Recht entschlossen, sich zu selbständigen Staaten zu konstituieren.“<sup>23</sup>

Überraschend war diese Darstellung keineswegs. Tschechische Legionen hatten schon seit 1914 auf

<sup>17</sup> Präambel zum VSG, fünfter Erwägungsgrund; wortgleich im VT.

<sup>18</sup> Vgl. dazu die Erinnerungen des österreichischen Delegationsleiters RENNER, St. Germain 53: „Ehemalige Mitglieder des österreichischen Reichsrates, Tschechen, Jugoslawen, Polen und Rumänen, zum Teil gewesene Freunde, denen der Kanzler [= Renner] höflich zunickte und die den Gruß verlegen beantworteten. Sie saßen am Tisch der Sieger und Österreichs Kanzler auf der Armen-Sünder-Bank der Besiegten.“

<sup>19</sup> Beilage 1 zum Bericht der deutschösterreichischen Friedensdelegation, 379 BlgKNV.

<sup>20</sup> FELLNER, St. Germain 89.

<sup>21</sup> Beilage 40 zum Bericht der deutschösterreichischen Friedensdelegation, 379 BlgKNV.

<sup>22</sup> SUPPAN, 1000 Jahre Nachbarschaft 128.

<sup>23</sup> Beilage 78 zum Bericht der deutschösterreichischen Friedensdelegation, 379 BlgKNV, 310–313. Vgl. zur Kriegsbegeisterung in der deutsch- und jener in der

Seiten der Alliierten gekämpft,<sup>24</sup> und zwischen Juni und September 1918 hatten die Alliierten sukzessive den Tschechischen Nationalrat als legitime Vertretung der ČSR anerkannt. Die ČSR war denn auch nicht nur an den Verhandlungen in St. Germain, sondern auch an jenen in Versailles, Trianon, Neuilly und Sèvres beteiligt. Sie wurde zu einem der Gründungsmitglieder des Völkerbundes und der ILO, auch hier wieder ganz im Gegensatz zu den Verlierermächten des Ersten Weltkrieges. Die Positionen waren also klar abgesteckt. Es ist schon eher die Schroffheit, mit der die Alliierten ihre Sichtweise formulierten, die verblüfft; die Unausgewogenheit der Darstellung in der Mantelnote vom 2. September 1919<sup>25</sup> ist direkte Folge der Unausgewogenheit der deutschösterreichischen Denkschrift vom 2. Juli 1919.

### 3. Der Grenzverlauf

Unter diesen Voraussetzungen müssen die Verhandlungen um die Grenzziehung zwischen Österreich und der ČSR gesehen werden.<sup>26</sup> Sie waren – anders als etwa die Grenze zwischen Österreich und Ungarn – von vornherein nicht als Verhandlungen zwischen zwei gleichberechtigten Staaten, sondern als solche zwischen Siegern und Gewinnern angelegt. Aber selbst im Falle Ungarns hatte der Hinweis auf die sprachliche Zugehörigkeit des Burgenlandes zu Österreich nicht

alleine ausgereicht, um dieses auch wirklich Österreich zuzuschlagen. Es waren auch die Hinweise auf die Sicherung der Lebensmittelversorgung von Wien sowie die Furcht vor einer Ungarischen Räterepublik, die die Alliierten dazu bewogen hatten, Ungarn zu schwächen und Österreich zu stärken.

Was den österreichisch-tschechoslowakischen Grenzverlauf betrifft, so entstand eine ganze Flut an Schriften, die mal den einen, mal den anderen Standpunkt vertraten.<sup>27</sup> Die Maximalforderungen Deutschösterreichs hätten Enklaven in tschechoslowakischem Gebiet geschaffen<sup>28</sup> und dieses in eine wirtschaftlich und militärisch unhaltbare Position gebracht. Die Maximalforderungen der ČSR zielten demgegenüber nicht nur auf die historischen Territorien von Böhmen und Mähren, sondern darüber hinaus auch noch auf eine Landverbindung zu Jugoslawien, die geschaffen werden müsse, um Österreich und Ungarn territorial voneinander zu trennen (sog. Korridorplan).<sup>29</sup> Zwar wurde keine dieser Maximalforderungen erfüllt, doch entschieden sich die Sieger letztlich zu einer Lösung, die dazu führte, dass mehr als drei Millionen Deutsche, aber auch mehr als 700.000 Ungarn, 400.000 Ukrainer (Ruthenen) und 100.000 Polen zu Staatsbürgern der Tschechoslowakei wurden, viele davon gegen ihren ausdrücklichen Willen. Vielfach wurde vom Vorbild der Schweiz gesprochen, wo das Nebeneinander verschiedener Sprachen doch so einfach funktioniere – warum nicht auch in der ČSR?<sup>30</sup>

tschechischsprachigen Bevölkerung: HUFSCHMIED, KUČERA, Zerfall und Untergang 69f.

<sup>24</sup> HUFSCHMIED, KUČERA, Zerfall und Untergang 73.

<sup>25</sup> Wenig verwunderlich bezeichnete RENNER, St. Germain 70, die Darstellung in der „Begleitnote“ als „oberflächlich und schief“ sowie die Tatsachen verdrehend.

<sup>26</sup> Dazu ausführlich PERZI, KOVAŘÍK, KREISSLOVÁ, Leben an der Grenze.

<sup>27</sup> Die von der ČSR vorgelegten Denkschriften bei: RASCHHOFER, Denkschriften; die von Österreich vorgelegten Denkschriften bei: Bericht der deutschösterreichischen Friedensdelegation, 379 BlgKNV. Siehe darüber hinaus noch die Denkschriften der deutschböhmisches Landesregierung vom 25. 4. 1919, in: ADÖ

II/226A–226F; das Schreiben der deutschböhmisches Landesregierung an Präsident Wilson vom Juni 1919, in: ADÖ II/267A; Note über Deutschböhmen, Sudetenland und die Neutralisation des Beckens von Ostrau, in Bericht der Friedensdelegation I, 88–92.

<sup>28</sup> Gesetz und Staatserklärung vom 22. 11. 1918, StGBI. 40 und StGBI. 41 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich.

<sup>29</sup> OLECHOWSKI, Grenze zu Ungarn Rz. 323.

<sup>30</sup> HAVLIN, Die Rede von der Schweiz; REICHEL, Selbstbestimmungsrecht 176. Siehe zum Sprachenproblem,

Es gehört zu den Tragödien der europäischen Geschichte, dass das Schweizer Vorbild nicht kopiert werden konnte und dass der Zwist zwischen den Nationalitäten von vorneherein so groß war, dass kein Zusammenleben auf Basis völliger Gleichberechtigung möglich war. „An der Nationalitätenfrage war [das alte] Österreich zugrunde gegangen, an dieser Frage ist auch jener seiner Nachfolgestaaten, der die meisten Nationalitäten geerbt hat, die Tschechoslowakei, gescheitert.“<sup>31</sup>

Ausgangsbasis waren also die alten politischen Grenzen zwischen Ober- und Niederösterreich einerseits, Böhmen, Mähren und Ungarn andererseits.<sup>32</sup> Beim Dreiländereck um Bratislava wurde ein entmilitarisierter Brückenkopf südlich der Donau geschaffen.<sup>33</sup> Bei der Donau selbst, die eine kurze Strecke lang die Grenze bildete, war ursprünglich noch der „Thalweg“ als maßgebliche Linie angegeben, was aber noch während der Vertragsverhandlungen als nicht feststellbar verworfen wurde, weshalb stattdessen die „Hauptfahrinne“, also jener Weg, der auf der Donau am besten befahrbar war, als Grenze festgelegt wurde.<sup>34</sup>

Bedeutsam waren zwei Abweichungen, die aufgrund von Eisenbahnverbindungen vorgenommen wurden: Feldsberg und Gmünd. In beiden Fällen handelte es sich um niederösterreichische Städte mit rein deutschsprachiger Bevölkerung, die auch bis dahin nicht von der ČSR besetzt worden waren. Der Vertrag bestimmte jedoch, dass die Bahnlinie Nikolsburg [Mikulov] – Feldsberg [Valtice] – Lundenburg [Břeclav] an die ČSR fallen sollte, was unweigerlich die Abtretung Feldsbergs zur Folge haben musste. Noch komplizierter war der Fall bei der Stadt Gmünd, zumal der

Vertrag hier ausdrücklich bestimmte, dass die Stadt selbst bei Österreich, dagegen der Bahnhof und die Eisenbahnwerkstätten von Gmünd (Wolfshof), ferner die Gabelung der Eisenbahnstrecken Gmünd–Budweis und Gmünd–Wittingau bei der ČSR verbleiben sollten.<sup>35</sup>

Wie bei den sonstigen Grenzziehungen, so ließ der Vertrag auch bei jener zwischen Österreich und der ČSR im Detail viele Fragen offen und bestimmte, dass die definitive Regelung durch einen internationalen Grenzregelungsausschuss festgelegt werden sollte, in denen die USA, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan, sowie die ČSR und Österreich je einen Vertreter entsenden sollten. Diese Grenzregelungsausschüsse besaßen außerordentlich weite Vollmachten, sollten sie doch immer dort, wo es einer der beteiligten Staaten verlangte, und wo es der betreffende Ausschuss als „zweckdienlich“ erachtete, auch direkt vom Vertrag abweichende Regelungen schaffen können.<sup>36</sup> In weiterer Folge entsandte Österreich den Major Hugo Metzger und die ČSR Ing. Václav Roubik in den Grenzregelungsausschuss. Die Verhandlungen des Ausschusses konzentrierten sich schon bald auf die Gebiete von Feldsberg und Gmünd, und vom 2.–9. März 1920 besichtigten auch österreichische und tschechoslowakische Regierungsvertreter gemeinsam die umstrittenen Grenzen. Der Grenzregelungsausschuss wies in weiterer Folge den Bahnhof von Gmünd und einen Teil von dessen Umland (große Teile der Gemeinden Böhmeizel und Wielands) der ČSR zu. Die kleine Haltestelle „Gmünd-Stadt“, die bei Österreich verblieben war, wurde zu einem neuen Bahnhof mit Heizhaus und Werkstätten ausgebaut.<sup>37</sup> Für die

---

das in diesem Beitrag bewusst ausgeklammert ist, den Beitrag von Herbert KALB in diesem Band.

<sup>31</sup> SLAPNICKA, Die böhmischen Länder 33.

<sup>32</sup> REICHEL, Selbstbestimmungsrecht 176.

<sup>33</sup> Dieser Brückenkopf war aus strategischen Gründen bedeutsam; für ihn hatte Beneš „kleinere Konzessionen“ bei anderen Grenzziehungsdetails – sie betrafen außer Gmünd und Feldsberg (dazu sogleich) auch

noch die Frage eines Brückenkopfes am rechten Marchufer – gemacht: KOVÁČ, Slowakei 120.

<sup>34</sup> KÖNIG, Grenzen Rz. 274.

<sup>35</sup> Art. 27 Z 6 lit. e und lit. i VSG. Vgl. auch SUPPAN, 1000 Jahre Nachbarschaft 142.

<sup>36</sup> Art. 29 Abs. 2 VSG.

<sup>37</sup> REISINGER, Kommentar Rz. 1060, Anm. 1968.

Grenze weiter östlich konnte am 10. März 1921 in Prag ein bilaterales Übereinkommen abgeschlossen werden.<sup>38</sup> Dabei musste Österreich zwar Feldsberg endgültig an die ČSR abtreten, konnte aber die beiden kleinen Gemeinden Schrattenberg und Herrnbaumgarten, die mit der Abtretung ihre wichtigste Straßenanbindung verloren, behalten. Die Wasserkraft der Thaya sollte einem von der ČSR geförderten Unternehmen zukommen, wogegen Österreich die Nutzung von Heu, Holz u.dgl. im March-Thaya-Dreieck zugesprochen bekam. Der sog. kleine Grenzverkehr wurde erleichtert und den Bewohnern der Grenzortschaften ausdrücklich das Recht zugesichert, die nunmehr tschechoslowakische Bahnlinie Nikolsburg–Feldsberg–Lundenburg mit zu benutzen. Aber erst im Sommer 1923 konnten die gesamten Arbeiten des österreichisch-tschechoslowakischen Grenzregulierungsausschusses abgeschlossen werden.<sup>39</sup>

#### 4. Die Liquidation der Monarchie

Wieder ein anderes Bild vom Verhältnis der ČSR zum Erbe der Monarchie ergibt sich angesichts der finanziellen Bestimmungen des Vertrags von St. Germain. „Jeder der Staaten, denen ein Gebiet der ehemaligen österreichischen Monarchie gebildet wird oder die aus dem Zerfall dieser Monarchie entstanden sind, einschließlich Österreich“, erwarb nicht nur das Eigentum an jenen öffentlichen Gütern, die sich auf seinem Territorium befanden, sondern hatte auch einen entsprechenden Anteil an den Schulden der Monarchie zu übernehmen.<sup>40</sup> Diese Regelung machte

die Arbeiten der eingangs genannten Internationalen Liquidierungskommission obsolet.<sup>41</sup> Vielmehr wurde von der Internationalen Reparationskommission (auf die im nächsten Abschnitt noch näher einzugehen ist) 1923 ein Verteilungsschlüssel erarbeitet. Demnach sollten die ČSR 41,7 %, Österreich 36,8 %, Polen 13,7 %, Italien 4,1 %, der SHS-Staat 2,0 % und Rumänien 1,61 % der nicht besicherten Vorkriegsschuld übernehmen; spezielle Regelungen galten für besicherte Vorkriegsschulden und für Kriegsschulden.<sup>42</sup>

Das einheitliche Währungsgebiet der Monarchie war zuerst im Jänner 1919 vom SHS-Staat verlassen worden; Ende Februar folgte auch die ČSR, indem sie die auf ihrem Territorium befindlichen Kronen abstempelte und schrittweise durch eine neue Kronenwährung ersetzte<sup>43</sup> – bemerkenswerterweise ist Tschechien der einzige Nachfolgestaat der Monarchie, der bis zum heutigen Tag an der Bezeichnung „Krone“ für seine Währung festhält.<sup>44</sup> Eine provisorische Nationalbank nahm im Mai 1919 in Prag ihre Arbeit auf, doch blieb die Notenbank der Monarchie, die österreichisch-ungarische Bank, vorläufig bestehen; ihre Liquidation wurde in Art. 206 des Vertrags angeordnet und nach Inkrafttreten des Vertrages in Angriff genommen. Ein zwischen allen Nachfolgestaaten am 5. Dezember 1922 abgeschlossener Staatsvertrag teilte das Vermögen der Bank, einschließlich des Goldschatzes, entsprechend dem Geldvermögen, das auf dem jeweiligen Territorium im Umlauf war, auf.<sup>45</sup> Mit 31. Juli 1924 wurden die letzten Konten der Österreichisch-Ungarischen Bank geschlossen.

<sup>38</sup> Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschecho-slowakischen Republik, betreffend die Führung der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze und verschiedene, damit zusammenhängende Fragen, Prag, 10. 3. 1921, BGBl. 396/1922.

<sup>39</sup> KÖNIG, Kommentar Rz. 288.

<sup>40</sup> So schreibt denn auch schon 1937 HANTOS, Nachfolgestaaten, dass der Begriff der „Nachfolgestaaten“ seit den Friedensverträgen „fest umrissen“ sei und Italien, Polen, Österreich, Ungarn, die ČSR, Rumänien und Jugoslawien umfasse.

<sup>41</sup> Vgl. noch den im Juli 1919 gestarteten Versuch der deutschösterreichischen Friedensdelegation, die Liquidation der Monarchie durch eine zwischenstaatliche Kommission zu lösen: ADÖ II/305.

<sup>42</sup> RULOFS, Kommentar Rz. 751.

<sup>43</sup> SUPPAN, 1000 Jahre Nachbarschaft 143.

<sup>44</sup> Vgl. das Ermächtigungsgesetz vom 25. 2. 1919, Slg. Nr. 84.

<sup>45</sup> BGBl. 852/1922.

## 4. Reparationen

Der VSG erklärte, dass Österreich und seine Verbündeten verantwortlich für alle Verluste und Schäden seien, die die Alliierten und Assoziierten Mächte im Krieg erlitten hätten (Art. 177). Dieser sog. Kriegsschuldparagraph wurde gemeinhin als Begründung für die Österreich und seinen Verbündeten auferlegten Reparationskosten angesehen. Wie freilich Kelsen bemerkte, hätte es einer derartigen Begründung aus juristischer Sicht nicht bedurft. Der normative Gehalt des Kriegsschuldparagraphen war gleich null, er diente vielmehr der moralischen Rechtfertigung der Reparationspflichten, und wohl gerade aus diesem Grund war er eine der am meisten umstrittenen Bestimmungen des VSG.<sup>46</sup>

Es verdient erwähnt zu werden, dass die Reparationsforderungen nicht nur aus – ziffernmäßig nicht festgelegten – Geldforderungen bestanden, sondern auch aus der Rückführung ganz konkreter Archivgüter, Urkunden und Kunstgegenstände. In diesem Zusammenhang nannte auch ein besonderer Anhang zum Vertrag gewisse Gegenstände, die zu verschiedenen Zeiten seit Kaiser Matthias aus Böhmen „weggebracht“ worden waren und die nun von der ČSR zurückgefordert wurden. Die Liste war, im Vergleich etwa zu den italienischen oder belgischen Forderungen, merkwürdig unbestimmt und nannte nicht die einzelnen Urkunden oder Kunstgegenstände beim Namen, sondern verwies pauschal, dass gewisse Urkunden von Maria Theresias Hofarchivar Theodor Anton Taulow v. Rosenthal weggebracht worden seien, oder dass sich gewisse Ur-

kunden und Kunstgegenstände zuvor in der böhmischen Hofkanzlei, der böhmischen Hofrechnungskammer oder im königlichen Schloss zu Prag oder anderen Schlössern befunden hätten.<sup>47</sup> Zur Klärung dieser und ähnlicher Ansprüche wurde ein dreiköpfiges Juristenkomitee gebildet, dem ein Amerikaner, ein Brite und ein Franzose angehörten; es gelang den Österreichern im August 1922, das Juristenkomitee davon zu überzeugen, dass es sich bei den umstrittenen Gegenständen nicht um öffentliches Vermögen, sondern Vermögen der Habsburger gehandelt habe, und diese dazu berechtigt gewesen waren, die Sachen von Böhmen nach Wien zu bringen, wo sie auch verblieben.<sup>48</sup>

Schon zuvor, am 18. Mai 1920, hatten Österreich und die ČSR ein Abkommen abgeschlossen, in dem sich Österreich zu einer „zwanzigjährigen Wartefrist“ verpflichtet hatte, innerhalb derer Sammlungen mit künstlerischem, archäologischem, wissenschaftlichem oder historischem Charakter, die tschechoslowakischen Ursprungs seien, nicht veräußert, verstreut oder sonst aufgelöst werden durften. Dieses Abkommen regelte auch die Übergabe von Archivalien, wobei man i.d.R. dem Provenienzprinzip folgte.<sup>49</sup>

Politisch brisanter als diese Spezialfragen gestaltete sich die Frage der allgemeinen Reparationsforderungen der Siegermächte gegenüber Österreich. Ihre Höhe wurde im Vertrag von St. Germain nicht festgelegt, die Bestimmung derselben vielmehr einem Wiedergutmachungsausschuss überlassen, der identisch mit dem nach Art. 233 des Versailler Vertrages gebildeten Ausschuss war und einen „Zahlungsplan“ aufstellen sollte, nach dem Österreich in dreißig Jahresraten zwischen 1921 und 1951 die Reparationen leisten

<sup>46</sup> KELSEN, Kriegsschuldfrage 8. Vgl. allgemein zur Kriegsschuldfrage RATHMANNER, Reparationskommission 77f.

<sup>47</sup> Anlage IV zu Art. 191 VSG.

<sup>48</sup> BIEDERMANN, Kommentar Rz. 700.

<sup>49</sup> Abkommen vom 18. 5. 1920, StGBI. 479, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des Staatsvertrags von Saint-Germain-en-Laye; vgl. BIEDERMANN, Kommentar Rz. 706–711. Die ČSR hielt in die-

sem Abkommen bemerkenswerterweise fest, dass ihrer Ansicht nach das Provenienzprinzip auf die gegenständliche Problematik nicht anzuwenden sei, gleichwohl willigte sie in die Zugrundelegung dieses Prinzips ein – was Österreich zu Zugeständnissen auf anderem Gebiet, wie etwa der genannten Wartefrist, zwang.



sollte.<sup>50</sup> Die Alliierten anerkannten dabei, dass Österreich – auch aufgrund der übrigen Vertragsbestimmungen – nicht in der Lage sein würde, volle Genugtuung zu leisten. Gemeinsam mit dem österreichischen Friedensvertrag wurde daher am 10. September 1919 zu Saint Germain ein zweites Abkommen zur Unterzeichnung aufgelegt, mit dem auch die übrigen Nachfolgestaaten ihren Beitrag zu den Reparationsforderungen leisten sollten. Dabei wurden Polen, Rumänien, der SHS-Staat und die ČSR wiederum „als Staaten, denen ein Territorium der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wird, oder Staaten, die aus der Aufspaltung dieser Monarchie hervorgehen“, bezeichnet. Der Anteil, den dabei jeder Staat zu tragen hatte, sollte sich im Prinzip nach den durchschnittlichen Einnahmen (gemeint wohl: Steuererträgen) in den jeweiligen Gebieten aus den Jahren 1911–1913 richten, war jedoch umfangmäßig mehrfach begrenzt; der tschechoslowakische Umfang sollte keinesfalls 75 Millionen Francs übersteigen. Der so berechnete Betrag sollte mit den Reparationsforderungen, die diese Staaten selbst an Österreich stellten, kompensiert werden.<sup>51</sup> Schlagend wurde diese Bestimmung niemals: Denn der Wiedergutmachungsausschuss kam bald zum Ergebnis, dass Österreich nicht in der Lage war, auch nur irgendwelche Reparationen zu leisten. Die Forderungen wurden zunächst gestundet, dann ganz erlassen. Somit zahlte Österreich niemals Reparationen – womit auch die ČSR von ihren Verpflichtungen befreit wurde.<sup>52</sup>

1919, bei Vertragsunterzeichnung, war diese Entwicklung freilich nicht absehbar. Italien weigerte sich von vornherein, das Reparationsabkommen mit zu unterzeichnen; mit ihm wurde ein separates Reparationsabkommen abgeschlossen.<sup>53</sup> Aber

auch Rumänien und der SHS-Staat sahen sich am 10. September 1919 nicht in der Lage, das Reparationsabkommen zu unterzeichnen und ebenso wenig den Friedensvertrag mit Österreich. Grund dafür dürften aber weniger die genannten Bestimmungen gewesen sein, als dass sowohl diese beiden Staaten als auch die ČSR verpflichtet wurden, mit den übrigen AAM jeweils einen Vertrag zum Schutz ihrer Minderheiten abzuschließen. Erst nach langwierigen Nachverhandlungen konnten diese beiden im Dezember zur Unterschriftsleistung bewogen werden. Die ČSR dagegen unterzeichnete bereits am 10. September anstandslos den Friedensvertrag von Österreich, den sie betreffenden Minderheitenschutzvertrag<sup>54</sup> und das Reparationsabkommen.<sup>55</sup>

## 5. Schluss

Die Pariser Friedensverhandlungen hatten für die ČSR ebenso große Bedeutung wie für Österreich. Auch wenn die Verhandlungsposition der Tschechoslowaken von vornherein eine wesentlich bessere als jene der Österreicher war, zumal sie sowohl als Opfer des „Völkerkerkers“ als auch als verbündete kriegsführende Macht anerkannt wurden, so nahm der Vertrag die ČSR doch nicht ganz aus ihrer Verantwortung. Dies betraf insbesondere die Schulden der Monarchie und die Reparationskosten. Die am meisten problematischen Bestimmungen betrafen die Grenzziehung, mit der mehr als vier Millionen Menschen nicht-tschechoslowakischer Zunge, größtenteils gegen ihren Willen, zu tschechoslowakischen Staatsbürgern wurden. Es war dies eine eklatante Verletzung des Prinzips des – freilich im positiven Recht bis dahin nirgends verankerten –

<sup>50</sup> Art. 179 VSG. Vgl. ausführlich RATHMANNER, Reparationskommission 76.

<sup>51</sup> Agreement between the Allied and Associated Powers with regard to the Contributions to the Cost of Liberation of the Territories of the Former Austro-Hungarian Monarchy, 10. 9. 1919, UKTS 14/1919.

<sup>52</sup> RATHMANNER, Reparationskommission 96.

<sup>53</sup> Agreement between the Allied and Associated Powers with regard to the Italian Reparation Payments, 10. 9. 1919, UKTS 15/1919.

<sup>54</sup> Treaty between the principal Allied and Associated Powers and Czecho-Slovakia, 10. 9. 1919, UKTS 20/1919.

<sup>55</sup> Siehe Anm. 51.

Selbstbestimmungsrechts der Völker. Eine umfassende Bewertung der Grenzziehung muss das Leid dieser Menschen ebenso berücksichtigen wie den Umstand, dass ein Abtreten der deutschsprachigen Randgebiete an Österreich oder Deutschland die Tschechoslowakei von vornherein militärisch wehrlos gemacht hätte. Letzteres beweisen nicht zuletzt die Entwicklungen in den Jahren 1938 und 1939. Die ČSR hätte es in ihrer Hand gehabt, ihr schweres Geburtsmanko zu beheben, wenn sie, wie angekündigt, eine Sprachenpolitik der Versöhnung eingeschlagen und, dem Vorbild der Schweiz folgend, alle sechs auf ihrem Territorium gesprochenen Sprachen für gleichberechtigt erklärt hätte. Doch weshalb hätte ihr die Lösung eines Problems gelingen sollen, an dem schon vor ihr die Österreichisch-Ungarische Monarchie stets gescheitert war?

## Korrespondenz:

Prof. Dr. Thomas OLECHOWSKI  
 Universität Wien  
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte  
 Schottenbastei 10–16  
 1010 Wien  
 thomas.olechowski@univie.ac.at  
 ORCID-Nr. 0000-0003-3291-6876

## Abkürzungen:

ADÖ	Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich
AAM	Alliierte und Assoziierte Mächte
BlgKNV	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung
ČSR	Čechoslovakische Republik
ILO	International Labour Organisation
u.dgl.	und dergleichen
Slg.	Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslovakischen Staates
UKTS	United Kingdom Treaty Series
VSG	Vertrag von Saint-Germain-en-Laye zwischen der Republik Österreich und den Alliierten und Assoziierten Mächten vom 10. 9. 1919 StGBI. 1920/303
VT	Vertrag von Trianon zwischen Ungarn und den Alliierten und Assoziierten Mächten vom 4. 6. 1920 Slg. 1922/102

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis: [<http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf>]

## Literatur:

- Christoph AUGUSTYNOWICZ, Zur Wiederherstellung Polens nach dem Ersten Weltkrieg – jagiellonisches und plastisches Konzept in Versailles, in: Andreas RAFFEINER (Hg.), 100 Jahre Staatsvertrag von St. Germain – Der Rest ist Österreich! (Wien 2020) 13–20.
- Bernadette BIEDERMANN, Kommentar zu Art. 93, 191–196, 208 (Kunst-, Kultur- und Archivgüter), in: KALB u.a., St. Germain, Rz. 664–734.
- Stefan EMINGER, Ota KONRÁD, Jarsolav ŠEBEK, Zwischen den Kriegen. Österreich und die Tschechoslowakei 1918–1938, in: Niklas PERZI u.a. (Hgg.), Nachbarn. Ein österreichisch-tschechisches Geschichtsbuch (Weitra 2019) 87–121.
- Fritz FELLNER, Der Vertrag von St. Germain, in: Erika WEINZIERL, Kurt SKALNIK (Hgg.), Österreich 1918–1938. Geschichte der Ersten Republik, Bd. 1 (Graz–Wien–Köln 1983) 85–106.
- Rudolf GRÄF, Die Folgen von Trianon. Neue Minderheiten und Mehrheiten in Rumänien, in: Andreas RAFFEINER (Hg.), 100 Jahre Staatsvertrag von St. Germain – Der Rest ist Österreich! (Wien 2020) 93–116.
- Elemér HANTOS, Nachfolgestaaten oder Donaustaaten?, in: Paneuropa 13 (1937) 104–106.

- Michael HAVLIN, Die Rede von der Schweiz. Ein medial-politischer Nationalitätendiskurs in der Tschechoslowakei 1918–1938 (= Die Deutschen und das östliche Europa 8, Frankfurt a.M. u.a. 2011).
- Richard HUFSCHMIED, Rudolf KUČERA, Zerfall und Untergang. Die Doppelmonarchie im Ersten Weltkrieg, in: Niklas PERZI u.a. (Hgg.), Nachbarn. Ein österreichisch-tschechisches Geschichtsbuch (Weitra 2019) 67–85.
- Herbert KALB u.a., Thomas OLECHOWSKI, Anita ZIEGERHOFER (Hgg.), Der Vertrag von St. Germain. Kommentar (Wien 2021).
- Herbert KALB, Kommentar zu Art. 46–47 und 49–52 (Jugoslawien), in: KALB, OLECHOWSKI, ZIEGERHOFER, St. Germain, Rz. 345–372.
- Hans KELSEN, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich, Teil I (Wien 1919, Neudruck in: Hans Kelsen Werke V [Tübingen 2011] 24–129).
- DERS., Die Kriegsschuldfrage im Lichte der Rechtswissenschaft, in: Die Friedens-Warte 33 (1933) 1–6.
- DERS., Was ist Gerechtigkeit? (Wien 1953, ND Stuttgart 2016).
- Klaus KOCH (Hg.), Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938 (ADÖ), Bd. 2: Im Schatten von Saint-Germain (Wien–München 1994).
- Dušan KOVÁČ, Der Friedensvertrag von Saint-Germain-en-Laye und die Slowakei, in: Andreas RAFFEINER (Hg.), 100 Jahre Staatsvertrag von St. Germain – Der Rest ist Österreich! (Wien 2020) 117–126.
- Heinz KÖNIG, Kommentar zu Art. 27–35, 36, 48 und 55 (Österreichs Grenzen), in: KALB u.a., OLECHOWSKI, ZIEGERHOFER, St. Germain, Rz. 204–321.
- Jörn LEONHARD, Der überforderte Frieden. Versailles und die Welt 1918–1923 (München 2018).
- Thomas OLECHOWSKI, Exkurs: Die Grenze zu Ungarn und das Venediger Protokoll, in: KALB, OLECHOWSKI, ZIEGERHOFER, St. Germain, Rz. 322–327.
- Niklas PERZI, David KOVAŘÍK, Sandra KREISSLOVÁ, Leben an der Grenze – Leben mit der Grenze I, in: Niklas PERZI u.a. (Hgg.), Nachbarn. Ein österreichisch-tschechisches Geschichtsbuch (Weitra 2019) 123–135.
- Hermann RASCHHOFER (Hg.), Die tschechoslowakischen Denkschriften für die Friedenskonferenz von Paris 1919/1920 (= Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht 24, Berlin 1938).
- Laura RATHMANNER, Die Reparationskommission nach dem Staatsvertrag von St. Germain, in: BRGÖ 6 (2016) 74–98.
- Walter REICHEL, Selbstbestimmungsrecht im Widerstreit. Von der nationalen Kontroverse zum militärischen Kräftemessen: Der Grenzkonflikt zwischen Deutschösterreich und der Tschechoslowakei 1918/1919 (= Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 61, Wien 2021).
- Nikolaus REISINGER, Kommentar zu Art. 311–327 (Eisenbahnspezifische Angelegenheiten), in: KALB, OLECHOWSKI, ZIEGERHOFER, St. Germain, Rz. 1034–1084.
- Karl RENNER, Die Gründung der Republik Deutschösterreich, der Anschluß und die Sudetendeutschen (1938 verfasstes Manuskript, hg. v. Eduard Rabofsky, Wien 1990).
- Jakob RULOFS, Kommentar zu Art. 203–208 (Finanzielle Bestimmungen), in: KALB, OLECHOWSKI, ZIEGERHOFER, St. Germain, Rz. 742–790.
- Helmut SLAPNICKA, Die böhmischen Länder und die Slowakei 1919–1945, in: Karl BOSL (Hg.), Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder (Stuttgart 1970) 1–150.
- Arnold SUPPAN, 1000 Jahre Nachbarschaft. „Tschechen“ und „Österreicher“ in historischer Perspektive. Eine Synthese, in: Geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlicher Anzeiger 151 (2016) 5–322.